



SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Betrieblicher Maßnahmenplan zur Bekämpfung von Tierseuchen

Entsprechend §3 des seit 1. Mai 2014 geltenden Tiergesundheitsgesetzes hat der Tierhalter folgende Pflichten:

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitung zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

In § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz werden die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes konkretisiert. Demnach hat der Tierhalter einen **betrieblichen Maßnahmenplan** zu erstellen, in welchem insbesondere Zuständigkeiten im Betrieb und die Maßnahmen im Falle eines Verdachts und eines Ausbruchs einer Tierseuche geregelt sind. Dieser ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Liste anzeigepflichtiger Tierseuchen beim Pferd wird ständig angepasst und ist unter www.BMEL.de einzusehen.

Aktuell sind bei Pferden besonders zu beachten:

- Ansteckende Blutarmut der Einhufer
- Infektion mit dem West-Nil-Virus

Der Pferdegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse hat ein **Muster** für einen **Betrieblichen Maßnahmenplan** erstellt, der von jedem Pferdehalter genutzt und konkret auf seinen Betrieb angepasst werden kann.

Der Pferdegesundheitsdienst

der Sächsischen Tierseuchenkasse

Anschrift des Betriebes:

Standort der Tierhaltung:

Betrieblicher Seuchenmaßnahmeplan

1. Telefonische Meldung des Verdachtes an folgende Personen bzw. Behörden:

Zuständiges Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)	
Telefon	
Notrufnummer (außerhalb Geschäftszeiten): Leitstelle der Kreise	
Verantwortlicher im Betrieb	
Telefon	
Mobiltelefon	
Hoftierarzt	
Telefon	
Mobiltelefon	

2. Einzuleitende Sofortmaßnahmen:

nach erfolgter Meldung an den Amtstierarzt und obenstehende Personen!

- a. Mit sofortiger Wirkung dürfen bis zur Entscheidung des Amtstierarztes keine Personen den Stall / Bestand verlassen bzw. betreten.
- b. Jeglicher Fahrzeugverkehr in oder aus dem Stall / Bestand ist bis zur Entscheidung des Amtstierarztes verboten. Alle Ein- und Ausgänge des Stalls / Bestandes sind zu verschließen.
- c. Bis zur Entscheidung des Amtstierarztes sind die betreffenden Tiere am Standort abzusondern. Tiere dürfen nicht aus dem Stall / Bestand verbracht werden. Von Tieren stammende Produkte und Gegenstände, die mit den Tieren in Kontakt gekommen sind, dürfen nicht entfernt werden.
- d. Verendete oder getötete Tiere müssen geschützt vor Witterungseinflüssen und so aufbewahrt werden, dass sie nicht mit Menschen oder Tieren in Berührung kommen.
- e. Desinfektionseinrichtungen sind auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Alle weiteren Maßnahmen werden bei Bestätigung des Verdachtes durch den Amtstierarzt angeordnet!

3. Weitere wichtige Anschriften und Rufnummern:

Einrichtung	Anschrift	Telefon
Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) Lenz	01561 Priestewitz OT Lenz Staudaer Weg 1 Öffnungszeiten: 07:00–16:00	035249 - 735-0
Landesuntersuchungsanstalt (LUA) Sachsen	Jägerstraße 8/10 01099 Dresden Zschopauer Straße 87 09111 Chemnitz Bahnhofstraße 58-60 04158 Leipzig	Tel.: 0351 - 8 14 40 Fax: 0351 - 81 44 10 20
Pferdegesundheitsdienst	Dr. Uwe Hörügel Löwenstr. 7a 01099 Dresden E-Mail: hoeruegel@tsk-sachsen.de	Tel.: 0351 - 8060821 Fax: 0351 - 8060812 Mobil: 0171 - 4836069

4. Was ist im Seuchenfall an Materialien nötig?

	Standort	Verantwortlicher
Tierbestandsregister gemäß Viehverkehrs-VO ist einzusehen:		
Desinfektionsmittel lagern oder können beschafft werden von:		
Hochdruckreiniger / Desinfektionsspritzen lagern:		
Sägespäne lagern oder können beschafft werden von:		
Absperrvorrichtungen lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Arbeitsgeräte lagern oder können beschafft werden von:		
Zusätzliche Arbeitsschutzkleidung und Stiefel lagern oder können beschafft werden von:		

5. Gesundheitsstörungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen erheblichen Gefahren hinweisen und einzuleitende Maßnahmen:

Hinweise auf den Ausbruch von Tierseuchen ergeben sich insbesondere bei:

- **klinischen Symptomen** zeitgleich bei mehreren Tieren
 - i. plötzlich auftretende Leistungsminderung,
 - ii. Fieber,
 - iii. Speichelfluss,
 - iv. Nasen- bzw. Augenausfluss,
 - v. Blutungen aus Körperöffnungen oder der Haut,
 - vi. Festliegen,
 - vii. reduzierte Futtermittelaufnahme,
 - viii. geschwollene Lymphknoten
 - ix. geschwollene Gliedmaßen,
 - x. Verdauungsstörungen,
 - xi. Durchfall,
 - xii. zentralnervöse Störungen,
 - xiii. hochgradige Lahmheiten,
 - xiv. Bewegungsstörungen usw.
- **erhöhte Rate an Aborten/Früh- oder Totgeburten**
- **erhöhte Rate an Verendungen**

Auch bei gesundheitlichen Störungen, die nicht bereits den Verdacht auf eine Tierseuche rechtfertigen, ist eine umgehende **Information und Hinzuziehung des betreuenden Tierarztes** zwingend erforderlich. Hier kommt dem Tierhalter eine hohe Verantwortung zu, da fließende Übergänge zwischen einigen der o.g. Tierseuchen und anderen Krankheiten der Pferde die Beurteilung erschweren können. Insbesondere die Erkrankung von mehreren Tieren einer Stalleinheit innerhalb eines kurzen Zeitraums legt den Verdacht auf eine infektiöse Bestandsproblematik nahe, die schnellstmöglich abzuklären ist.